

Carl Prinz von Croy  
Sankt Oswald 36  
8553 Eibiswald

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13- Umwelt und Raumordnung  
z.H. *Mag. Marlene Painsi*  
Stempfergasse 7  
A-8010 Graz  
Per Email: naturschutz@stmk.gv.at

Sankt Oswald, 25.8.2025

**Betreff: Entwurf „Erklärung von Teilen des Feistritz- und Krumbachgraben zum Europaschutzgebiet Nr. 51“ – Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als unmittelbar betroffener Grundeigentümer nehme ich hiermit die Gelegenheit wahr, im Zuge der Begutachtung zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Ich möchte vorweg betonen, dass ich die Bedeutung des Naturschutzes und die Zielsetzungen von „Natura 2000“ anerkenne. Zugleich erachte ich eine erfolgreiche Umsetzung nur dann als nachhaltig, wenn diese in einem partnerschaftlichen Dialog und unter gleichberechtigter Einbindung der Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgt.

Leider musste ich feststellen, dass meine bisherigen fachlichen Einwände bislang nicht berücksichtigt wurden. Ich ersuche daher nachdrücklich, die nachstehenden Punkte bei der weiteren Ausarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen.

**1. Zu § 3 – „Maßnahmen“**

Die vorgesehenen Maßnahmen setzen durchgehend ein aktives Mitwirken der Grundeigentümer voraus. Solches Handeln, ebenso wie Unterlassungen, kann weder faktisch noch rechtlich ohne vertragliche Grundlage verlangt werden. Besondere Sorge bereitet zudem, dass Maßnahmen faktisch über die Verweigerung von Genehmigungen nach § 4 durchgesetzt werden könnten. Dies widerspricht dem Grundgedanken der Freiwilligkeit im Vertragsnaturschutz.

Darüber hinaus sind die angeführten Fördermöglichkeiten derzeit nur eingeschränkt verfügbar. Ein adäquater finanzieller Ausgleich ist jedoch zwingend erforderlich. Auf europarechtlicher Ebene ist ausdrücklich vorgesehen, dass Mitgliedstaaten bzw. die EU für die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen Verantwortung tragen. Kosten dürfen nicht einseitig einzelnen Grundeigentümern auferlegt werden.

**Forderung:**

- Verbindliche Sicherstellung zweckgebundener Fördermittel oder Entschädigungsleistungen für betroffene Grundeigentümer.
- Klare Abkehr vom Prinzip eines „naturschutzrechtlichen Sonderopfers“.

**2. Zu § 4 – „Prüfverfahren und Bewilligungen“**

Die nahezu umfassende Bewilligungspflicht stellt eine erhebliche Einschränkung der Eigentumsrechte und der forstlichen Nutzung dar. Die alleinige Ausnahme der Einzelstammentnahme ist aus fachlicher Sicht nicht ausreichend:

- In Hanglagen mit Seiltechnik sind Femel- und Schirmschläge die empfohlene Bewirtschaftungsform.
- Im Schleppergelände sind Kombinationen aus Einzelstammentnahmen und kleinflächigen Schlägen ökologisch wie wirtschaftlich sinnvoll.
- Das „Natura 2000“-Handbuch bewertet lediglich großflächige Kahlhiebe negativ, während kleinflächige Nutzungen ausdrücklich empfohlen werden.

**Forderung:**

- Erweiterung der Ausnahmen vom Prüf- und Bewilligungsverfahren auf Femel- und Schirmschläge.

**3. „Berücksichtigung bestehender Vereinbarungen“**

Das in meinem Eigentum befindliche betroffene Gebiet unterliegen bereits rechtsverbindlichen Vereinbarungen mit dem Land Steiermark, die konkrete naturschutzfachliche Ziele verfolgen. Diese Vereinbarungen dürfen nicht durch neue, widersprüchliche Regelungen überlagert werden.

**Forderung:**

- Klare Ausnahme für bestehende Vereinbarungen im Verordnungstext oder rechtliche Harmonisierung durch deren Integration in die neue Verordnung.

**4. „Bewertung Erhaltungszustand“**

Ich möchte des Weiteren erneut nachdrücklich darauf hinweisen, dass die biogeographische Zonierung – und in diesem Zusammenhang auch die Ausweisung des Schutzgebiets – in mehrfacher Hinsicht als mangelhaft zu bewerten ist. Das betroffene Gebiet befindet sich im Anwendungsbereich der Alpenkonvention, weshalb die Einstufung des Erhaltungszustands nicht gemäß der biogeographisch kontinentalen, sondern zwingend nach der biogeographisch alpinen Zone vorzunehmen ist.

**Schlussbemerkung**

Der aktuelle Entwurf lässt mir als Grundeigentümer, abgesehen von der Einzelstammentnahme, kaum Handlungsspielraum für eine eigenverantwortliche Bewirtschaftung. Dies kommt einer erheblichen Einschränkung des Eigentumsrechts gleich.

Für eine praxisgerechte, rechtssichere und faire Umsetzung sind daher erforderlich:

- eine klare vertragliche Grundlage für Maßnahmen und Unterlassungen,
- verbindliche, vom Land finanzierte Ausgleichsregelungen,
- die Erweiterung der Ausnahmen nach § 4,
- die Berücksichtigung bestehender Verträge,
- sowie eine sachgerechte Zoneneinstufung.

Ich bitte daher um ernsthafte Berücksichtigung meiner Anliegen und ersuche um eine Überarbeitung des Entwurfs in diesem Sinne. Nur durch Kooperation, Augenmaß und faire Rahmenbedingungen lässt sich die Akzeptanz für Natura-2000-Maßnahmen langfristig sichern.

Mit freundlichen Grüßen  
Carl Prinz von Croy

